

**Neufassung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand
vom 05. Mai 2011**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), in der Sitzung am 05. Mai 2011 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den folgenden Regelungen.

§ 2 - Grabstätten

1. Die nachfolgenden Gebührensätze sind als Jahresbeträge angegeben und werden pro Jahr der Ruhefrist (Überlassung einer Grabstätte) bzw. pro Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte berechnet. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
2. Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 16,00 € / Jahr
3. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - a) Einzel-/Reihengrabstätte 21,00 € / Jahr
 - b) Einzelgrabstätte vertieft 31,00 € / Jahr
 - c) Doppelgrabstätte 37,00 € / Jahr
 - d) Doppelgrabstätte vertieft 52,00 € / Jahr
 - e) Rasenerdgrabstätte 67,00 € / Jahr
 - f) Rasenerdgrabstätte vertieft 77,00 € / Jahr
 - g) weitere Grabstätte 21,00 € / Jahr
 - h) weitere Grabstätte vertieft 31,00 € / Jahr
4. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a.) Urnenwahl-/Urnenreihengrabstätte 16,00 € / Jahr
 - b.) Anonyme Urnengrabstätte 18,00 € / Jahr
 - c.) Baum-Urnengrabstätte 32,00 € / Jahr
 - d.) Rasen-Urnengrabstätte 38,00 € / Jahr
 - e.) Urnenfamiliengrabstätte 80,00 € / Jahr

§ 3 - Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle

- (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche und die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzung der Leichenhalle
zur Abhaltung einer Trauerfeier | 90,00 € |
| b) Nutzung einer Zelle
zur Aufbewahrung einer Leiche je Tag | 20,00 € |

(2) Für die Reinigung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 41,65 € erhoben.

§ 4 - Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Ausheben und Schließen eines Grabes | 273,70 € |
| 2. Tieferlegung | 315,35 € |
| 3. Ausheben und Schließen eines Kindergrabes | 107,10 € |
| 4. Ausheben und Schließen eines Urnengrabes | 95,20 € |

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 6 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.03.2010 außer Kraft.

Weisenheim am Sand, 05.05.2011

Dieter Helt
Ortsbürgermeister